

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 5. Juli 2018  
GZ. BMF-310205/0072-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 792/J vom 9. Mai 2018 der Abgeordneten Dr. Wittmann, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient insbesondere nicht dazu, bloße Rechtsrecherchen von Bundesministerien vornehmen zu lassen oder Rechtsgutachten einzuholen.

Zu 4. und 6.:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 793/J des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

Zu 5.:

Die Zuständigkeit für das Beschießen von Gesetzen liegt beim Parlament. Die Frage bildet daher keinen Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. Zur Begründung der Strafhöhen wird auf die Erläuterungen in den jeweiligen parlamentarischen Materialien verwiesen.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)

